jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/31 4Ob125/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.01.1995

Norm

UWG §14 B3
UWG §14 B4

Rechtssatz

Hat ein Verband die Förderung von Unternehmerinteressen zwar behauptet, aber nicht bescheinigt; so kann er auch durch den Nachweis, daß er nur Unternehmern zu seinen Mitgliedern zählt, oder daß er nach der Zahl und Art seiner Mitglieder sowie durch seinen organisatorischen Aufbau eine dem § 14 UWG entsprechende Tätigkeit gewährleistet, seine Klageberechtigung beweisen (bescheinigen).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 125/94
  Entscheidungstext OGH 31.01.1995 4 Ob 125/94
  Veröff: SZ 68/24

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079376

Dokumentnummer

JJR_19950131_OGH0002_0040OB00125_9400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at